

Zehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe.

Vom 25. Juli 1959

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) in Verbindung mit dem Chemieprogramm wird folgendes bestimmt:

§ 1

Streichung von Ausbildungsberufen

Sämtliche Ausbildungsberufe der Berufsgruppe 28, Chemiewerker, werden aus der Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 231 des Gesetzblattes) gestrichen.

§ 2

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

(1) Nachstehend aufgeführte Ausbildungsberufe werden für die sozialistische Wirtschaft in die Systematik der Ausbildungsberufe aufgenommen:

Berufs-Nummer Berufsbezeichnung	Gemeinsame Grundausbildung in Monaten	Zehnklassenschüler Lehrzeitdauer in Jahren
2811/01 Chemiefacharbeiter (anorganische Chemie)	12	2
2811/02 Chemiefacharbeiter (organische Chemie)		2
2811/03 Chemiefaserfadenarbeiter		2
2811/04 Facharbeiter für Spreng-, Zünd- und Schießmittel		2
2811/05 Facharbeiter für Fotochemie	10	2
2829/03 Textilfacharbeiter (Chemiefaser)		2
2829/04 Kosmetikfacharbeiter		2
2815/01 Chemielaborant	10	2
2815/02 Farben- und Lacklaborant		2
2815/03 Metallurgielaborant		2
2815/04 Textillaborant		2
2815/05 Papier- und Zellstofflaborant		2
2811/06 Facharbeiter für Thermochemie		2
2815/06 Lebensmittelchemielaborant		2
2315/07 Milchwirtschaftslaborant		2
2822 Gummifacharbeiter		2
2824 Seifensieder		2
2829/01 Facharbeiter für Farben und Lacke		2
2829/02 Facharbeiter für Technische Kohle		2

* Ij DB (GBl. I S. 97)

(2) Für die private Industrie sind nachfolgend aufgeführte Ausbildungsberufe in die Systematik der Ausbildungsberufe aufzunehmen:

Berufs-Nummer Berufsbezeichnung	Zehnklassenschüler Lehrzeitdauer in Jahren
2815/01 Ohmielaborant	2
2821 Vulkaniseur	2
2824 Seifensieder	2
2825 Wachszieher	14 3

(3) Nachfolgend aufgeführter Ausbildungsberuf ist für das Handwerk in die Systematik der Ausbildungsberufe aufzunehmen:

Berufs-Nummer Berufsbezeichnung	Zehnklassenschüler Lehrzeitdauer in Jahren
2821 Vulkaniseur	2

§ 3

Gültigkeit der abgeschlossenen Lehrverträge

(1) Die auf der Grundlage der alten Berufsgruppe 28 der „Systematik der Ausbildungsberufe“ abgeschlossenen Lehrverträge für die Lehrberufe der Lohngruppe V sind entsprechend dieser Zehnten Durchführungsbestimmung auf die neue Ausbildung zu ändern.

(2) Abgeschlossene Lehrverträge in den bisherigen Lehrberufen der Lohngruppen III und IV behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1959

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

Anordnung Nr. 1 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen.

Vom 13. Juli 1959

Auf Grund des Abschnittes II Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) in Verbindung mit Abschnitt III Ziff. 2 und Abschnitt VIII Ziff. 3 des Beschlusses vom 14. August 1958 über die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I S. 637) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Erteilung von Preisbewilligungen an Betriebe aller Eigentumsformen sind die in der Anlage genannten staatlichen Organe für den Bereich der dort aufgeführten Erzeugnisse und Leistungen zuständig.